

VORWORT.

Die Urkunden des schweizerischen Geschlechtes Gessler, deren Sammlung hier erstmalig veröffentlicht wird, ergeben den unanfechtbaren Beweis, dass weder vor noch nach der angeblichen Tellenbegebenheit, dass überhaupt nie und zu keiner Zeit einer der Gessler Landvogt zu Uri oder Schwyz gewesen sei, hier Willkürakte verübt habe und darüber erschlagen worden sei. Der geschichtlich üblichen Namensverkupplung Tell-Gessler ist somit ein definitives Ende gemacht. Aber durch das Detail der vorliegenden Urkunden erklärt sich mit gleicher Sicherheit nun auch die andere Thatsache, wie und dass gerade der Name Gessler für die bekannte Zwingherrnrolle ausgewählt und auf die schweizerische Tyrannenliste gesetzt worden ist. Daran ist nicht etwa ein von der Volkssage arglos begangener Anachronismus schuld, den dann ein unwissender Scribent aufgehört und nachgeschrieben hätte, sondern die Chronisten haben einen solchen Verstoss gegen die Zeitrechnung eigenmächtig und mit vorberechnender Arglist begangen, weil es aller Lohnschreiber Art von jeher war und ist, die Sünden der Herren, denen man dient, ganz abzuleugnen, indem man sie Anderen aufbürdet oder in eine halbmythische Vorzeit zurückverlegt. Ganze Republiken lügen von Staatswegen und aus patriotischer Schuldigkeit, äussert schon Lucian über die gleiche Sophistik der griechischen Staaten seiner Zeit. Eben die von den vergrösserungssüchtigen Kantonen an dem Gesslerischen Grundbesitze verübten Spoliationen; das gegebene Versprechen der Orte und zugleich wieder ihre Weigerung, den Beraubten zu entschädigen, oder mit ihm vor das Schiedsgericht der oberdeutschen Reichsstädte ins Recht zu treten; die zweimal darüber ausgebrochne Fehde alsdann, welche die schweizerische Nordgrenze vom Bodensee bis Basel unsicher gemacht hatte, diese Reihe offenkundig gewesener Vertrags- und Wortbrüche geben den damaligen Parteischriststellern den Plan ein, den Vergewaltigten zum

Gewalthäter umzustempeln und die Bedränger als die Bedrängten hinzustellen. Das grausame Unrecht, welches die Gessler zu Anfang des 15. Jahrhunderts durch die Schweiz wirklich erlitten, das sollten sie selber schon zu Anfang des 14. an der Schweiz verübt gehabt haben; so wiederholte sich die Fabel vom Lamme, welches immer den Bach getrübt haben muss, wenn der Wolf Gründe sucht, es zu verschlingen. Freilich dachten dabei diese sich und ihr Völklein beschmeichelnden Chronisten nicht entfernt daran, dass eben die Dokumente, in denen der an den Gesslern begangene Raub einbekannt steht, in den Landesarchiven erhalten bleiben würden und eines Tages zusammen ans Licht gezogen werden könnten, zur Steuer der unverjährenen Wahrheit und zur Ehrenrettung des so lange und so weithin verleumdeten alt-schweizerischen Edelgeschlechtes.

Der erste unter den schweizerischen Annalisten, welcher den Namen Gessler nennt und mit dem Aufstande der Waldstätte in Verbindung bringt, ist Schälly, der von 1445 bis 1480 Landschreiber in Obwalden gewesen war und daselbst die kleine Chronik des Weissen Buches zusammentrug. Die Grafen von Tirol, erzählt er, seien als die Erben der Habsburger, in den Besitz der Waldstätter Vogteien gekommen und hätten dahin die Vögte Gessler und Landenberg gesetzt. Woher hat dieser geschichtlich ganz ununterrichtete Mann die Namen dieser beiden Adelsgeschlechter und wie kommt er darauf, sie politisch zu paaren, ja nach Amt und Amtsführung zu vereinbaren? Er kennt und entnimmt sie aus den politischen Ereignissen, die in seine eigne Lebensperiode fielen und in seiner nächsten Nachbarschaft spielten. Der aargauische Ritter Hermann Gessler von Brunegg, herzoglicher Landvogt, war 1440 gestorben, also nur fünf Jahre zuvor als Schälly sein Schreiberamt in Obwalden antrat. Auf der Burg Grüningen hatte Gessler das verfallene Burggesäss, »so man Landenberg nennt,« neu und wehrhaft aufgebaut und es schliesslich sammt Stadt und Grafschaft Grüningen um 8000 Gulden an die Stadt Zürich verpfändet. Hierüber zerfiel er mit seinem Lehensherrn, Herzog Friedrich IV., Herrn der Grafschaft Tirol, und musste es erdulden, dass dann dieser rachsüchtige Fürst des Landvogts Diener, den Schlatter von Zürich, auspfänden und blenden liess. Diese Thaten sind's, welche dem Schälly bei Abfassung seiner Chronik im Gedächtnisse schweben. Aber er schraubt sie um ein Jahrhundert zurück, um sie der Tellen-

begebenheit anzupassen. Und damit bei dieser Gelegenheit sein Obwaldner Ländlein gleichfalls einen Tyrannen zu vertreiben bekomme, lässt er den einen Gessler und Burgvogt auf Landenberg in zwei Landvögte der Grafen von Tirol auseinandergehen, schreibt dem einen zu Uri den Zwangsschuss Tells auf das eigne Kind zu, und dem andern zu Sarnen die an Melchthal vollzogene Pfändungs- und Blendungsstrafe. Dass nun diese Namen von Schälly ganz willkürlich und entgegen der damals in der Schweiz herrschend gewesen Meinung angesetzt waren, dass von ihnen besonders die Waldstätte weder damals wussten, noch auch später wissen wollten, dies stellt sich aufs Unleugbarste heraus.

Unmittelbar nach Schälly und dessen Schrift zur Grundlage nehmend, verfasste der Luzerner Gerichtschreiber Petermann Etterlin seine Eidgen. Kronica und liess sie 1507 zu Basel in Druck erscheinen. Beide Chronisten stimmen auch in solchen Dingen überein, welche, wie die staatsrechtliche Stellung der Waldstätte, unmöglich Gegenstand der Volkssage oder Volkspoese gewesen sein können, mithin die Annahme ausschliessen, dass die Verfasser gemeinsam etwa aus Sagen und Liedern geschöpft hätten. Bei der Erzählung der Tellengeschichte steht Etterlins Text mit dem Schälly's in einem so wörtlichen Zusammenhange, dass die hiebei stattgehabte Entlehnung von Niemand bestritten wird. Gleichwohl heisst aber bei Etterlin der Bedränger Tells nirgend Gessler, sondern »Landtuogt Grifzler, eyn edelman vñ dem Thurgow«. Da Etterlins Chronik die erste schweizerische war, welche im Drucke erschien, so gieng aus ihr der Vogtname Gryßler sogleich in die damalige Geschichtsliteratur Deutschlands über. Dies ersieht man aus Phil. Melancthons *Paralipomena rerum memorabilium. Argentorati 1537 fol., apud Craftonem Mylium,**) und ebenso aus Sebast. Franks Chronica der Teutschen, Augsburg, Weissenhorn 1538;**) beiderseits

*) Fol. CCCXC: *Item anno Mill. cclxxxj victoriam contulit contra comitem Rudolphum, comitem de Kyburg et multos nobiles. Item liberavit à tyrannide praefecti cuiusdam Gryffler dicti, cōtra Vuilhelmum Taellen, quem is coegerat, ut filio proprio pomum à capite sagitta decuteret.*

**) Blatt CCVIII b: »Grifzler in Vri vnd Wilhelm Tell.« Ueber die Glaubwürdigkeit der von ihm benützten Schweizerchronik bemerkt Frank auf Bl. 209 b: »Sie ist nach art vnd schwacheit der zeyt voller superstitution vnd affect. Daruon lifz, wer da will, Peter Etterlin nach der leng.«

heisst hier der Urner Landvogt Gryßler. Wir überspringen etliche weitere Scribenten, da sie alle den einmal aufgelesenen Vogtsnamen ununtersucht weiter vererben, und fassen diejenigen ins Auge, welche dagegen Opposition machen. Dies sind die drei bedeutenden Zeitgenossen Joh. Stumpf, Aegid Tschudi und Franz Guilliman. Der belesene Stumpf*) hält den Urner Landvogt für einen »Vorfahr der Geßler von Brunegk, welche etwan die Landuogtey zû Vri vnd Schwytz, vnd nachmals die herrschafft Grüningen, Zürychbiets, inngehept habend.« Kurz, aber ähnlich urtheilt Guilliman.***) Wie aus Tschudi's handschriftlich zu Zürich liegendem Chronik-Entwurf zu ersehen ist, so steht hier ursprünglich allenthalben ein Landvogt Gryßler angesetzt, der dann nach zaudernder Namenswahl eben so oft wieder gestrichen und auf Schälly's Vorgang hin gegen einen Gessler vertauscht worden ist.

Diese wenigen Stimmen drangen jedoch zu ihrer Zeit nicht durch, ja ihre Namenswahl fand nicht einmal in den besser unterrichteten Städten Glauben. Das überraschendste Beispiel hiefür gewährt Josias Simler von Zürich, der Verfasser *De republica Helvetiorum libri duo. Tiguri, Froschouer 1576, in 8º*. Er brachte darin seines persönlichen Freundes Tschudi dickleibiges Chronikwerk in eine geschickte Zusammenfassung, durch welche erst die übrige literarische Welt mit den schweizerischen Geschichtssagen bekannt gemacht wurde. Allein statt Tschudi's Gessler setzte er nach seines eignen Vaters Vorgang wieder einen Grisler an.***) Das Buch erschien in viererlei Sprachen und erlebte neunundzwanzig Ausgaben. In der französischen Uebersetzung, Paris 1578, sind schon drei Porträte von Tell, Staufacher und Melchthal beigefügt mit der darunter gesetzten Jahrzahl des Grütli-Bundes 1296. Simlers Werk war von nun an die Quelle, aus welcher das Ausland sein Wissen über schweizerische Geschichte und Landesverfassung schöpfte. So wurde alsdann der Gryßler durch des

*) Erste Auflage 1546, tom. II, lib. VII, pag. 205b.

**) *De rebus Helvetiorum 1598*.

***) In der mir vorliegenden Ausgabe: *Lugd. Bat. 1627*, heisst es lib. I, pag. 48: *Albertus misit Suiitiis et Uriis praefectum Grislerum Equitem, qui Cussenaci (Küssnach) habitavit*. Erst in der von Hans Jacob Leu 1722 besorgten Fortsetzung steht zu Seite 49 nachgetragen: Der erste der Vögt, so König Albrecht den drey Länderen gegeben hat, war Herr Grifzler, oder wie ihn verschiedene andere Autores nennen, Gefzler, deme das Schloss Kufznach in Schwyz fol zuftändig gewefen feyn.

Steph. Joh. Stephanius Ausgabe des Saxo Grammaticus in die skandinavische Literatur eingeführt,*) und ebenso schliesslich in die romanische durch Voltaire's *Annales de l'Empire depuis Charlemagne* (2. Ausg. 1754),**) sowie durch des Abtes Augustin Calmet *Diarium Helveticum*, 1756, pag. 35.

Als der Berner Pfarrer Uriel Freudenberger die Wahrheit der Tellenbegebenheit zuerst in seiner *Fable Danoise* (1760) bestritt und dann in demselben Jahre der Luzerner Jos. Ant. Felix von Balthasar sie als eine thatsächliche Wahrheit auf obrigkeitliches Verlangen öffentlich vertheidigte, hiess in Beider Schriften der durch Tell getödtete Landvogt gleichmässig Griffler, ja ebenso hatten ihn auch die dem Vertheidiger aus dem Urnerlande eingesendeten Aktenstücke benannt. Nicht anders wussten zu jener Zeit die staatsmännische Rede, das politische und historische Gedicht und der patriotische Toast sich auszudrücken. Hiefür ein einziges Beispiel statt unzähliger. Da es in der Helvetischen Gesellschaft Sitte war, für die Einfachheit der Väterzeit und gegen den Luxus zu eifern, so überschickte an diesen 1784 zu Olten tagenden Verein der Luzerner Professor Peter Joachim Braunstein ein poetisches Impromptü, worin er den Ueberschwang der neuen Moden gleich dem bei Küssnach erschlagenen Landvogte vertilgt wünscht und also schliesst:

Käm' doch ein braver Wilhelm wieder
Und schlug' mit einem Heldenzug
Den Luxus, wie dort Grislern nieder,
Helvetier, wie wär' dies klug!

Genug nun dieser Beispiele. Sie reichen in Einer Reihe, wie aus dem Gesagten erhellt, vom Jahre 1507 bis 1787 und treffen auf achtunddreissig wohlgezählte schweizer Annalisten und Historiker, unter denen die verdienstvollsten Namen mit erscheinen: Die beiden Simler, Petrus und Josias; Heinrich Bullinger; Theod.

*) *Sorae 1644, fol.* Zur Tokosage wird auf pag. 204 geschichts- und sagenvergleichend angeführt der Tellenschuss auf den *praefectus Griserus*.

**) Um das Buch der Censur zu entziehen, liess es Voltaire zu Basel bei Joh. Heinrich Decker 1753 erscheinen und sagt in der zweiten berichtigten Ausgabe tom. I, pag. 355, vom Ursprunge der schweiz. Unabhängigkeit: *Tous les historiens prétendent que tandis que la conspiration se tramait, un Gouverneur d'Uri, nommé Grisler, s'avisait d'un genre de tyrannie ridicule et horrible.* Bei der Erzählung vom Apfelschusse wird beigefügt: *Il faut avouer, que l'histoire de la pomme est bien suspecte, et que tout ce qui l'accompagne ne l'est pas moins.*

Zwinger; Mich. Stettler; Hans Jak. Leu; Gotth. Heidegger; Felix v. Balthasar; Joh. Conr. Fäsi; Fidel Baron von Zurlauben; Jak. Cph. Iselin. Ob unter einander confessionell und politisch noch so streng geschieden, so waren diese Männer doch darin einig, dass der Bedränger Tells Gryßler geheissen habe. Ebenso benannten ihn die Waldstätte, liessen diesen Namen an der Tellenkapelle bei Küssnach und an der Staufacherkapelle zu Steinen inschriftlich anbringen und ihn somit obrigkeitlich und kirchlich als den allein giltigen proclamiren. So lange vererbt sich bei der zünftigen Fachgelehrtheit das wissenschaftlich Falsche und Unnütze weiter, oder mit Goethe's witzigem Worte zu reden, so lange hat da ein Jeder geglaubt überliefern zu müssen, was man gewusst zu haben geglaubt hatte. Wenn nun so vielerlei schweizerische Staatsmänner und Gelehrte den Urnervogt als Landesbedrucker, Zwingthurms-Erbauer und Kindesmörder Griffler nannten, schon heute aber Niemand von diesem Namen mehr weiss, so ergibt sich schon daraus, wie höchst unsicher das allgemeine Wissen über diesen Punkt und wie langsam der Bildungsgang gewesen ist, welchen die historische Sage einschlug. Dies ist auch Eutyck Kopps gegründete Folgerung. Wir aber meinen zeigen zu können, wie man auf jenen wesenlosen Griffler gerieth und warum man ihn schliesslich wieder an den gleich hypothetischen Gessler vertauscht hat.

Schon Felix Hemmerlin*) erzählt die Sage von einem anonymen Schwyzer Landvogte, der auf seinem Inselschlosse im Lowerzersee von einem Brüderpaar aus Schwyz ermordet worden, weil sie die Unschuld ihrer Schwester durch ihn bedroht glaubten. Der Landvogt ist also hier zugleich ein Seevogt. Eben dahin muss es zielen, wenn der Luzernerkaplan Diebold Schilling, der seine Schweizerchronik bis z. J. 1509 geführt hat, den Urner Landvogt, der den Schuss auf das Kind anbefiehlt, einen Grafen aus Seedorf in Uri nennt.**) Das Urner Seedorf, am linken

*) *Dialogus de Nobilitate et Rusticitate*, geschrieben um 1450.

**) Auf Bl. 12b. der in Luzern liegenden Original-Hf. heisst es: Ein graff von Sedorff in Ure zwang Wilhelmen Tällen; daz er sinem eignen einigen suon muost einen öpfel mit eim scharpfen pfil ab sinem Hopt schiefzen, anno dni. CCC. XXXiiij. Die Wettinger Klosterchronik v. J. 1580 (MS. in 12° auf der aargau. Kt.-Bblth.) schreibt: Sedorff, da ist der grifzler gseszen, der Wilhelm Tellen zwang, daz er sinem eignen kind müßz ein öpfel ab finer scheinlen schiefzen den

Reussufer zunächst beim Flecken Altorf gelegen, war ein Lazarethenhaus und wurde von den Chronisten mit den Grafen von Seedorf verwechselt, die im jetzigen Berner-Amtsbezirk Arberg sesshaft und Stifter des dortigen Klosters Frienisberg waren. Das Kloster machte den Eintreiber, wenn die Seedorfer und die mit ihnen verschwägerten Thiersteiner Grafen von den Unterthanen Abgaben verlangten, so oft jene nach Rom, Compostella oder Jerusalem wallfahrten, einen Römerzug thun, oder ihre Töchter ehelich aussteuern wollten. Sie veräusserten ihre Güter zuletzt an das Stift und dieses musste sie auf die Klagen der Unterthanen i. J. 1381 käuflich an Bern abtreten. Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern, no. 500 und 556. Diese von den Seedorfer Grafen und ihrem Stifte gemeinsam gegen die Bernerbauern verübte Bedrückung übertrug man auf das Urnerkloster Seedorf, stellte dieses unter einen nicht minder gewalthätigen Grafen und nannte ihn, als ob er zugleich der Seevogt über den Urnersee gewesen wäre, Gryßler. Denn Griessler heissen heute noch in der bairisch-österreichischen Amtssprache alle zum Bau der Flusssämme, Reckwege, Schleussen und Triftstellen bestimmten Arbeiter, das Triftamt ist das Griessamt mit dem Griessmeister. Der Amtsname ist längst zum Geschlechtsnamen geworden und kommt als solcher in Tirol und in der Schweiz urkundlich nicht selten vor. *) So mag also in noch früherer Zeit der Mann geheissen haben, welcher die Furt gehütet und dafür das Strand- und Geleitgeld erhoben hat. Darum einigen sich denn die beiden Namen Gessler und Griesler darin, dass der eine das Wegrecht über die Gasse, der andere dasjenige über das Gries ausübt. Und

13. julij 1314. Eine handschriftliche Chronik des Klosters Engelberg v. J. 1639 (abschriftlich in der Zurlauben'schen Sammlung, fol. 51, pag. 34) sagt gleichfalls: Sedorf in Uri, eins graven Sitz, da der grisler gewont. Ein Wappenbuch des luzerner Adels, von 1307 bis 1674 reichend, copiert in Zurlaubens Stematographie Bd. 10, sagt fol. 286: Der graff von Sedorff. Difer foll Wilhelm Dellen zuo chieffien getrungen haben den 13. Julii 1314, osterreichischer Regentzherr in Ury.

*) 1387 und 1389: Hans der Griessel aus Pusak (bei Brixen). Mairhofer, Urkundenbuch des Tirol. Stiftes Neustift, no 635 und 645. Das Pfrundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (MS. Bibl. Nov. 11 q, auf der aarg. Kt.-Bblth.) verzeichnet pag. 675 und 671 unter den Pfarrern zu Hänau und Glatt einen Jak. Griefzler, *Basileensis*. Ein gleiches, nun ausgestorbenes Geschlecht der Zuger-gemeinde Hünenberg steht genannt bei Stadlin, Gesch. des Kt. Zug 1, S. 12. Griesler hiessen auch die Bewohner eines Viertels des appenzeller Fleckens Herisau. Eugster, Die Gemeinde Herisau (1870) 259.

damit stimmt es alsdann völlig überein, dass der Seevogt Gryßler, wie es die Chronik des Melch. Russ berichtet, unmittelbar von der Tellenplatte aus auf dem Waldstättersee erschossen wird, der Landvogt Gessler dagegen auf dem Trocknen, in der Hohlen Gasse. Jener zu Schiff, dieser zu Ross.

Was nun den Namen Gessler betrifft, so wurde demselben die eben besprochene Namensbedeutung von der rathenden Volks-Etymologie wirklich beigelegt und sprachliche Gründe unterstützt hiebei die Volksmeinung. Es ist als eine Eigenheit der oberalemannischen Mundart erkannt, dass sie das offene *ë* des Wortstammes, namentlich das vor Liquiden stehende, als ein gequetschtes *æ* ausspricht, das sich bis in ein *a* verdunkelt. Darum steht in der vorerwähnten Chronik des Weissen Buches der Schützenname Tell als Tall geschrieben. Eben darum heisst derselbe Uolricus Gessyliarius unsrer Regesten vom 17. Jan. 1250 in demjenigen von 1279 bereits Ulrich Gasseler; und unsre Urkunde vom 1. Juli 1430, von der sorgfältigen Hand der Rheinfeldner Chorherren verfasst, schreibt conform Gëßler, gëng, jërlich, nêchst, und ähnliche Formen, die es ausser Zweifel stellen, dass im Namen Gessler das *e* der Stammsylbe als ein *æ* mit offner Gaumenstellung gesprochen worden ist. Diese in den oberrheinischen Mundarten noch jetzt vorkommende Vokalisationsweise veranlasste hier die Meinung, der Urnervogt Gessler sei benannt nach seinem in der Richtung des Haupt- und Heerweges gelegnen Vogteigute oder Vogthouse. Es ist nun gerade zu Uri, Schwyz und in den aargauer Freiamtern, also auf dem dreifachen Schauplatze der mythischen und der historischen Gessler, der Lokal- und Geschlechtsname An der Gassen ein urkundlich sehr alter und ungemein verbreiteter. Der Gassenrath zu Schwyz bestand aus sieben Männern, mit denen der um einen augenblicklichen Entscheid angerufene Herrschaftsrichter das improvisirte Notgericht besetzte. Die Vogtei über Steuer und Niedergericht zu Sarmensdorf im Freiamte war 1329 die *advocatia in Sarmenstorf, dicta In der gassun*, und gehörte dem Ritter Eppo auf eben jener Burg zu Küssnach, welche die Sage zu Gesslers Burg gemacht hat.*) Das Urner-Geschlecht An der Gassen ist im Necrologium des

*) Zwei Urkunden hierüber stehen in Zurlaubens *Miscell. hist. Helv. tom X, pag. 337*, und in desselben *Stemmatographie* Bd. 69, pag. 26 a., 12 b. Beide Sammlungen unter den Handschriften der aargau. Kt.-Bblth.

Urner Lazaritenhauses Seedorf sechsmal besonders genannt; ebenso das Geschlecht Zer Gassen in der Gessler Heimatsdorfe Wiggwil im Freiamte;*) ein Hans Hohlangasser ist 1584 Schultheiss der Stadt Brugg, ein Kugelgäßler besitzt 1606 zu Männedorf am Zürchersee mehrere dem Kloster Muri zinsbare Mannwerk Riedwiesen. Alle diese Beispiele beanspruchen keinen andern Werth, als dass sie eben unsre vorausgestellte Behauptung erklären und rechtfertigen, den Namen Gessler selbst erklären sie keineswegs. Denn dieser, um das Richtige in Kürze zu sagen, beruht auf der aus dem Namen Gezo entwickelten Koseform Gezilo. Schon Cassiodor IV, 14 gewährt den gothischen Mannsnamen Gésila. Im Salzburger Verbrüderungsbuche, geschrieben vom 8. bis zum 13. Jahrhundert und herausgegeben von Karajan, kommt der männliche Namen Gezo zwölfmal, der weibliche Geza achtmal vor. Um das Jahr 1000 vergaben an den Altar von Felix-Regula des Zürcher Grossmünsterstiftes Manihilt, nebst der Tochter Engilmut und dem Sohne Kezo, 12 Denare, und zu demselben Zwecke eine Kezila 4 Denare. (Rotulus in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, Band 17, S. 80 und 81, no. XII und XIII). Eine Frau *Gezela de Gunderichingen* um Mitte des 12. Jahrhunderts verzeichnet das Württembergische Urkundenbuch II, 405. Aus diesen Diminutivformen entspringt der in unsrer Urkunde vom 17. Jan. 1250 erstgenannte *Gössyliarius de Wicwile*, welcher in der unmittelbar folgenden schon ein Geffilerius, und sechs Jahre nachher ein Gezler geworden ist.

Mit dieser Auseinandersetzung über das merkwürdige Schicksal, welches dem Gesslergeschlechte in der Geschichte seines eignen Vaterlandes zu theil geworden ist, und mit Angabe der geheimen Gründe, die zu einer so verkehrten Anschauung geführt haben, glaubten wir die nachfolgende Urkundensammlung einleiten zu sollen. Um so kürzer dürfen wir über unsre Arbeit selbst sein. Sie giebt ihre mühselig gesammelten Dokumente nicht als blossen Rohstoff hin, sondern bearbeitet, erklärt und belebt durch sachgemässe Anmerkungen, von denen die meisten selbst wieder Urkunden sind oder auf solchen beruhen. So hofft sie dem Geschichtsforscher und dem Geschichte lesenden Publikum sich nützlich machen zu können. An Zuverlässigkeit und Correctheit

*) Des Klosters Muri ältestes Urbar, Handschrift B1, Blatt 36b, im aargauer Staatsarchiv.

des Textes, an Uebersichtlichkeit des Satzes, sowie an würdiger äusserer Ausstattung soll das Buch nichts zu wünschen übrig lassen. Es hat sich der Mithilfe mancher Fachfreunde zu erfreuen gehabt und nennt dieselben an den betreffenden Stellen dankbarlich, darunter einen Namen vor Allen. Es hatte nemlich Herr Theodor von Liebenau, Staatsarchivar zu Luzern, unser Thema früherhin gleichfalls in Angriff genommen gehabt, war dann auf andere Ziele übergegangen und machte, als er das Vorhaben des ihm persönlich noch unbekannt gewesnen Verfassers erfahren, all das vorgesammelte Material demselben freiwillig zum Geschenke. Einem in der Gelehrtenrepublik so seltnen Adel der Gemeinnützigkeit und des Wahrheitseifers sei hiemit die wärmste Verehrung ausgedrückt.

Aarau, am Augustentage 1877.

E. L. R.